

## Informationsblatt zur Monatserhebung im Tourismus

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein kommt hiermit seiner Aufklärungspflicht gemäß § 17 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 nach.

### Rechtsgrundlagen

Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S.1642), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768), sowie die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17). Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig, z. B. freiberuflich ausüben, sind nach der sog. EG-Einheitenverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 696/93) Unternehmen. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

### Zweck, Art und Umfang der Erhebungen

Die monatliche Erhebung dient dazu, Umfang und Entwicklung der Nachfrage nach Tourismusleistungen aus dem In- und Ausland sichtbar zu machen. Die Erhebungen umfassen Beherbergungsstätten mit 10 und mehr Betten sowie Campingplätze mit 10 und mehr Standplätzen. Für Betriebe der Hotellerie mit 25 und mehr Gästezimmern ist die Nettobelegungsrate der Gästezimmer jährlich und monatlich zu liefern.

### Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 6 BeherbStatG in Verbindung mit §§ 15 und 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsstätten und Campingplätze. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Angaben zur Monatserhebung im Tourismus werden gemäß § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen veröffentlicht werden, wenn der Auskunftspflichtige in die Veröffentlichung schriftlich eingewilligt hat, die Angaben allgemein bekannt sind oder wenn sie dem Befragten nicht zugeordnet werden können.

Die Weiterleitung der Angaben ist nur zu den in § 16 BStatG aufgeführten Zwecken und auch nur unter den dort genannten Voraussetzungen erlaubt. Die Weiterleitung zu anderen Zwecken - insbesondere zu steuerlichen Zwecken - ist verboten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, denen Daten gemäß § 16 BStatG übermittelt worden sind.

### Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen und der Beherbergungsstätte/des Campingplatzes sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühest möglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt und dann gesondert aufbewahrt. Sie werden gelöscht, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

### Laufende Nummer

Die verwendete laufende Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Beherbergungsstätten. Sie enthält nur die Angabe des Bundeslandes und ist im übrigen inhaltsfrei. Name und Anschrift der Beherbergungsstätte/des Campingplatzes, der Name des Inhabers oder Leiters sowie die "Art der Beherbergungsstätte" werden für die gemäß § 13 BStatG vorgesehene Adressdatei verwendet.